

VERFAHRENSVERMERKE

1.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.10.2025 die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.12.2025 hat in der Zeit vom 30.12.2025 bis 02.02.2026 stattgefunden.
3.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.12.2025 hat in der Zeit vom 30.12.2025 bis 02.02.2026 stattgefunden.
4.

Zu dem Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5.

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte) im Rathaus der Stadt Vilsbiburg (Stadtplatz 26, 84137 Vilsbiburg) während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
6.

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stadt Vilsbiburg, den

1. Bürgermeisterin Sibylle Entwistle

7. Ausgefertigt

Stadt Vilsbiburg, den

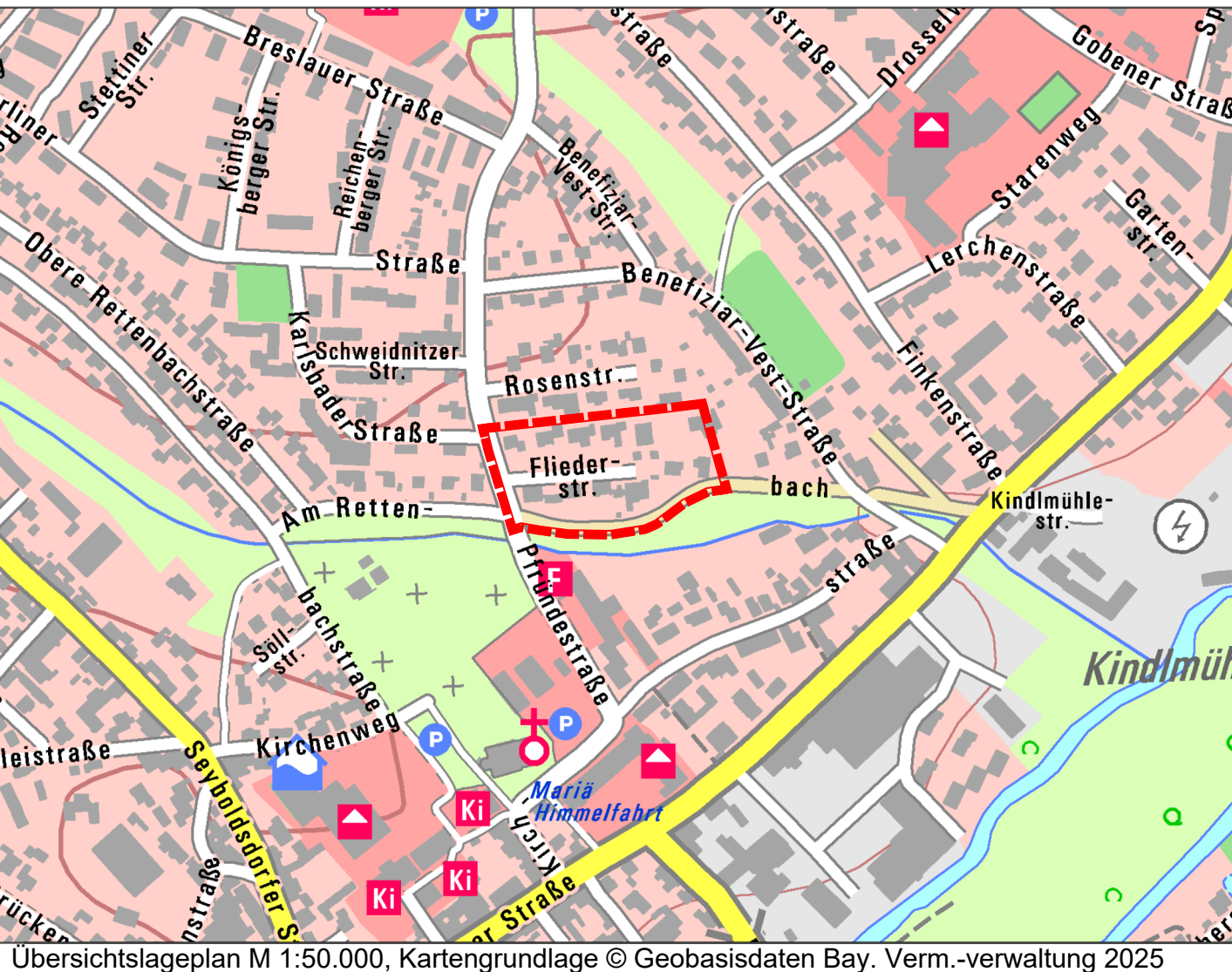
1. Bürgermeisterin Sibylle Entwistle

8.

Der Beschluss über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Vilsbiburg, den

1. Bürgermeisterin Sibylle Entwistle



Übersichtslageplan M 1:50.000, Kartengrundlage © Geobasisdaten Bay. Verm.-verwaltung 2025

SATZUNG

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung die Aufhebung des Bebauungsplans „Fliederstraße“ als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt die ausgearbeitete Planzeichnung in der Fassung vom

§ 2

Bestandteile dieser Satzung

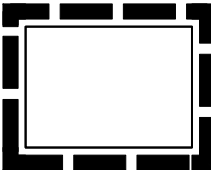
Planzeichnung im Maßstab 1:500

§ 3

Inkrafttreten

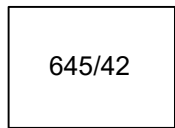
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS

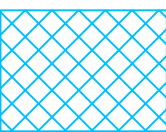


Flurstücksgrenzen und -nummern



Gebäudebestand mit Hausnummern

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

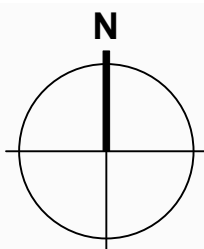
HINWEISE:

1.

Bodendenkmäler: Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



M 1:500

0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50 m

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2025